



Konzept zur Durchführung der Bayerischen Falknerprüfung in der Corona-Pandemie

Stand: 27.10.2020

1. Allgemein geltende Hygiene-Maßnahmen

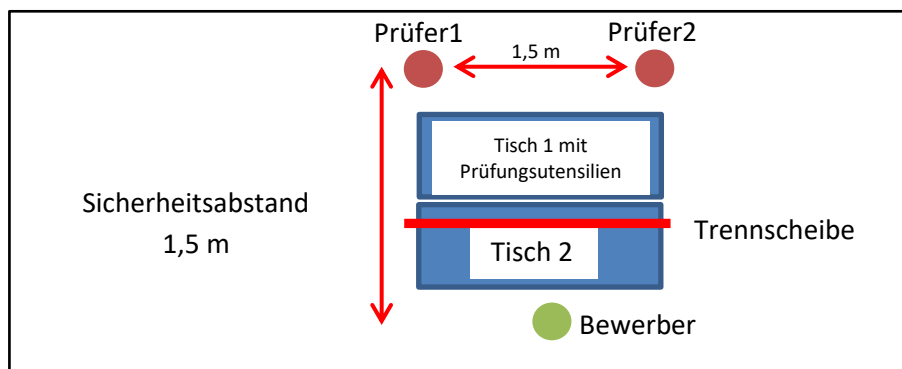
- 1.1. Bewerber und Prüfer, die Anzeichen von SARS-CoV-2 assoziierten Symptomen (s. RKI) zeigen, können nicht an der Prüfung teilnehmen.
- 1.2. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen können ebenfalls nicht an der Prüfung teilnehmen
- 1.3. Grundsätzlich Maskenpflicht in allen Warte-/Prüfungsräumen
- 1.4. Genereller Verzicht auf Handschlag
- 1.5. Bewerber sollen sich vor und nach der Prüfung gründlich die Hände waschen
- 1.6. Prüfer und Prüfungsaufsichten sollen sich regelmäßig gründlich die Hände waschen
- 1.7. Die Türen der Prüfungsräume werden nach Möglichkeit offengehalten, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und damit ausreichend Frischluft in den Raum gelangt. In Räumen ohne Lüftungsanlagen sollen die Fenster geöffnet bleiben (Kippstellung). Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Bewerbern dienen, sind zu nutzen. Die Lüftungsfrequenz ist der Raumgröße und Nutzung anzupassen. Bei der Nutzung von Lüftungsanlagen ist auf einen hohen Außenluftanteil zu achten.
- 1.8. Für genügend Abstand durch Markierungen, Absperrungen etc. sorgen, Mindestabstand von 1,5 m muss gewahrt werden, ggfs. je nach Örtlichkeiten Einlassbeschränkungen und Warten im Außenbereich oder anderen Räumlichkeiten.
- 1.9. Verhaltenshinweise aushängen und im Vorfeld an alle Beteiligten kommunizieren
- 1.10. Um Ansammlungen und ständiges Umherlaufen vor den Prüfungen zu vermeiden, werden keine Garderoben zur Verfügung gestellt. Bewerber nehmen ihre Jacken und sonstigen Gegenstände mit an den Prüfungstisch und können die Gegenstände an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz auf dem Boden abstellen.
- 1.11. Die Toilettenräume dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Die Sanitär-räume werden mit ausreichend Seife, Einmalhandtüchern und Hygienehinweisen zum richtigen Händewaschen ausgestattet. Eine regelmäßige Reinigung sollte stattfinden
- 1.12. Hinweis auf das Hygienekonzept erfolgt auf dem Anmeldeformular
- 1.13. Gegenüber Teilnehmern, die die Vorgaben des Hygienekonzepts nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Prüfung wird als nicht be-standen gewertet.

2. Organisatorische Maßnahmen

- 2.1. Pro Tag werden maximal 16 Teilnehmer je Prüfungsstandort eingeladen
- 2.2. Jeder Prüfungsdurchgang (a 4 Personen) wird zu einem separaten Zeitpunkt eingeladen, um Überschneidungen zu vermeiden
- 2.3. Anmeldeprozess einzeln durchführen und keine Gruppenanmeldung, Markierungen für Abstandsregeln an Anmeldestand vorhalten; Ausweise bei der Kontrolle nicht in die Hand nehmen, sondern vor sich auf den Tisch legen lassen
- 2.4. In die Warte-/Prüfungsräume dürfen nur Bewerber, Prüfer, Prüfungsaufsichten und Vertreter der Prüfungsbehörde sein
- 2.5. Ausbilder, Vertreter der Verbände vor Ort etc. werden nicht als Zuhörer zugelassen und dürfen die Warte-/Prüfungsräume nicht betreten.

3. Aufbau Prüfungsraum/-räume

- 3.1. Pro Sachgebiet möglichst einen Raum zur Verfügung stellen. Wenn nicht möglich, maximalen Abstand mit klarer Trennung zwischen den einzelnen Prüfungstischen
- 3.2. Im Prüfungsraum Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Bewerber und Prüfern durch entsprechenden Aufbau der Tische, Markierungen etc. gewährleisten.
- 3.3. Einsatz von Sicherheitscheiben zwischen Prüfern und Bewerber.



Skizze Aufbau Prüfungssituation (tatsächlicher Aufbau kann unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen abweichen)

4. Konkrete Maßnahmen bei der Prüfung

- 4.1. Hinweis von Prüfungsaufsicht an Prüflinge nach Ende der Prüfung keine Gruppen vor dem Prüfungslokal zu bilden, sondern möglichst zügig nach Hause zu fahren
- 4.2. Am Prüfungstisch kann bei Einhalten des Abstands und Trennung durch eine Sicherheitscheibe auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Sobald der Schutzbereich der Trennscheibe verlassen wird, z.B. um das Sachgebiet zu wechseln oder um Präparate/Zweige zu besichtigen, ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen.
- 4.3. Aufnahme von Prüfungsutensilien nur durch den Prüfer